

1 von 7
2150-21/ME

Amt der Tiroler Landesregierung
Präs.Abt. II - 741/21

A-6010 Innsbruck, am 29. Jänner 1986

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

ENTWURF 21 2150-21/ME 16-GE/9	
Datum:	5. FEB. 1986
Verteilt:	13. FEB. 1986 H. G. Lamm Dr. G. Bauer

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die bäuerliche Erbteilung in Kärnten
(Kärntner Erbhöfegesetz);
Stellungnahme

Zu Zahl 6.983/6-I 1/85 vom 11. November 1986

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die bäuerliche Erbteilung in Kärnten (Kärntner Erbhöfegesetz) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines

Das Gesetz vom 1. April 1889, RGB1.Nr. 52, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe ermächtigte die Landtage zur Anordnung von Beschränkungen der Teilbarkeit landwirtschaftlichen Eigentums anlässlich der Erbfolge (Anerbenrecht). Von dieser Ermächtigung machten nur die Länder Kärnten und Tirol Gebrauch. Wie auch aus dem kurzen geschichtlichen Überblick in den Erläuterungen zu entnehmen ist, traten mit dem Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGB1.Nr. 85,

- 2 -

zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, StGB1. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landwirtschaftsrechtes das "Tiroler Höfegesetz" (Gesetz vom 12. Juni 1900, LGB1.Nr. 47, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol in der Fassung des Gesetzes LGB1.Nr.16/1928, und der Verordnung LGB1.Nr. 38/1934) und das "Kärntner Erbhöfegesetz", LGB1.Nr. 33/1903, in der Fassung BGB1.Nr. 235/1930, wieder in Kraft. Das Tiroler Höfegesetz enthält neben anerbenrechtlichen Vorschriften (§§ 15 bis 26) auch höferechtliche Bestimmungen (§§ 1 bis 14).

Die anerbenrechtlichen Vorschriften in Tirol und Kärnten wurden durch das Anerbengesetz, BGB1.Nr. 106/1958, nicht berührt. Dieses findet nämlich nach der Verfassungsbestimmung seines § 21 in den Ländern Kärnten, Tirol und Vorarlberg keine Anwendung. Die Tiroler und die Kärntner anerbenrechtlichen Regeln hatten also in ihrer Entstehung immer wieder Berührungspunkte. Der vorliegende Gesetzentwurf ist daher auch für Tirol von besonderem Interesse, besonders aber auch deshalb, weil in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf auch für Tirol ein entsprechendes Gesetz in Aussicht gestellt wird.

Das Anerbenrecht selbst ist in seinem materiellrechtlichen und formalrechtlichen Inhalt eine Angelegenheit des Zivilrechtswesens (so der VfGH in seinem nach Art. 138 Abs. 2 B-VG aufgestellten Rechtssatz des Erk.Slg. Nr. 2452/1952, kundgemacht im BGB1.Nr. 23/1953). Seit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1974, BGB1.Nr. 444, kann die Landesgesetzgebung auch in Bundesgesetzen über das bäuerliche Anerbenrecht ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen

- 3 -

(Art. 10 Abs. 2 B-VG). Gleichzeitig tritt nach Art. XIII der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 mit dem Inkrafttreten eines Bundesgesetzes, das solche Ermächtigungen enthält, die Verfassungsbestimmung im § 21 des Anerbengesetzes außer Kraft.

Aus den Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 (182 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP, S. 14) ist zu entnehmen, daß die Verfassungsbestimmung im § 21 des Anerbengesetzes auf Vorarlberg bezogen ist. Das Anerbengesetz gilt für Vorarlberg nicht (und auch keine andere anerbenrechtliche Regelung). Durch die Verfassungsbestimmung sollte diese Rechtslage unanfechtbar werden. Wenn Vorarlberg in den Anwendungsbereich des Anerbengesetzes einbezogen wird, ist die Verfassungsbestimmung im § 21 Anerbengesetz entbehrlich und sie tritt daher nach Art. XIII der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 außer Kraft. Vorarlberg ersuchte, in den Geltungsbereich einbezogen zu werden, allerdings erst dann, wenn ein Bundesgesetz mit Ermächtigungen für die Landesgesetzgebung im Sinne des Art. 10 Abs. 2 B-VG erlassen wird.

Aus den zitierten Materialien scheint sich zu ergeben, daß die Länder mit partikulären anerbenrechtlichen Vorschriften durch die Verfassungsänderung nicht berührt sind. Aus dem Wortlaut des Art. 10 Abs. 2 B-VG ("In Bundesgesetzen über das bäuerliche Anerbenrecht ...") muß aber der Schluß gezogen werden, daß in allen Regelungen über das bäuerliche Anerbenrecht, also auch in solchen, die auf ein Bundesland beschränkt sind, die Landesgesetzgebung zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen ermächtigt werden kann. Der Entwurf sieht keine solche Ermächtigung vor.

- 4 -

Im Forderungskatalog der Länder wurde angeregt, den Ländern im Bereich des Mietenrechtes Zuständigkeiten einzuräumen. Das bäuerliche Anerbenrecht ist ein weiteres Beispiel dafür, daß es sachlich gerechtfertigt ist, Teilbereiche des Zivilrechtswesens in die Länderkompetenz zu übertragen. Gerade das bäuerliche Anerbenrecht zeigt, daß es auch im Bereich des Zivilrechtes erforderlich ist, auf die besonderen Gegebenheiten in einzelnen Ländern einzugehen.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 2 Abs. 3:

In dem hier geregelten Fall muß der Erblasser Miteigentümer eines im Eigentum von Ehegatten stehenden Erbhofes sein. Um dies klarer zum Ausdruck zu bringen, sollte es auch im Text statt "Eigentümer" besser "Miteigentümer" heißen.

Zu § 3:

Dieser Bestimmung kommt eine zentrale Bedeutung zu, handelt es sich doch um den sachlichen Geltungsbereich des im Entwurf vorliegenden Gesetzes. Im Abs. 1 ist die Grenze für einen Erbhof nach oben unbestimmt, aber vielleicht noch durch einen Sachverständigen feststellbar. Eine genaue Angabe der Obergrenze, etwa in Hektar (wobei die Auswirkung einer solchen Bestimmung durch eine Erhebung festgestellt werden könnte), wäre zweckmäßiger. Die Grenze nach unten (Abs. 2) ist auf alle Fälle zu unbestimmt. In Verbindung mit den sonstigen Einkünften könnte jeder noch so kleine Hof ein Erbhof sein. Es ist jedoch zu fordern, daß ein Erbhof ein genau bestimmtes Mindestausmaß haben muß.

- 5 -

Zu § 6 Abs. 2:

Es wird zwar festgelegt, an welchem Zubehör der überlebende, am Hof lebende Ehegatte Gebrauchs- bzw. Mitgebrauchsrechte hat, ein Recht des überlebenden Ehegatten, der nicht Miteigentümer ist, auf Verbleib am Hof ist im Entwurf aber nicht normiert.

Zu § 8 Abs. 1 Z. 1:

In der fünften Zeile müßte es statt "auf den Erbhof" richtig "auf dem Erbhof" heißen.

Zu § 13 Abs. 2:

Dem Übernahmewert kommt große Bedeutung zu. Für seine Festsetzung müßte ein bestimmter Rahmen vorgegeben sein, um zu große Bewertungsunterschiede zu verhindern. Es erscheint nicht sinnvoll, Vorschriften über die Ermittlung des Übernahmewertes in das (Bundes-)Gesetz selbst aufzunehmen. Zu weite Richtlinien sind nicht unmittelbar anwendbar, zu enge würden allzu detaillierte Regelungen erforderlich machen. Als Lösung bietet es sich an, die Landesgesetzgebung nach Art. 10 Abs. 2 B-VG zur Erlassung entsprechender Ausführungsbestimmungen zu ermächtigen.

Zu § 15 Abs. 1:

Die Aufschiebung sollte auf Antrag des minderjährigen Anerben allein erfolgen können. Minderjährige Anerben verfügen oft nicht über die nötigen Barmittel; die Abfindungssumme müßte daher häufig durch Grundverkäufe aufgebracht werden, was mit einem Substanzverlust für den Hof verbunden sein kann.

- 6 -

Zu § 16 Abs. 3:

Der letzte Satz dieses Absatzes hat keine systematische Einordnung (es müßte ihm eine Absatzbezeichnung oder eine Ziffer vorgesetzt werden). Auch müßte in der zweiten Zeile dieses Satzes das Wort "wird" entfallen.

Nicht zu ersehen ist, von welchem Betrag Zinsen zu vereinbaren oder gerichtlich festzusetzen sind.

Zu § 17:

Die Nachtragserbteilung sollte sich wohl nur auf den Fall der entgeltlichen Weitergabe beziehen. Es wäre zu überprüfen, ob der Veräußerungserlös immer - also auch dann, wenn er für Investitionen benötigt wird - der Nachtragserbteilung zufallen muß. Bei einer Enteignung (Abs. 2) ist zu beachten, daß diese gegen den Willen des Grundeigentümers im öffentlichen Interesse erfolgt. Es erscheint daher problematisch, auch den Erlös aus einer Enteignungsentschädigung in die Nachtragserbteilung einzubeziehen.

Die Frist von sechs Monaten für die Beschaffung von gleichwertigen Grundflächen (Abs. 3) ist zu kurz. Sie müßte zumindest auf zwei Jahre erhöht werden. Außerdem sollte es "landwirtschaftliche" und nicht "gleichwertige" Grundflächen heißen. Es ist vorstellbar, daß statt Ackerflächen Wiesengrundstücke erworben werden oder daß nur der Erwerb von Grundstücken einer anderen Kulturgattung möglich ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

- 7 -

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

G. Schaubkolb